

STEUROZITAT:

» Um die Zukunft einer Aktie einzuschätzen müssen wir die Nerven, die Hysterien, ja sogar die Verdauung und Wetterfähigkeit jener Personen beachten, von deren Handlungen diese Geldanlage abhängig ist. «
John Maynard Keynes, 1883-1946, englischer Nationalökonom

STEURO®

DER MANDANTEN-BERATER

ERBSCHAFTSTEUERREFORM

Kurz vor Jahresschluss gelang der Kompromiss

Hausbesitzern und Familienbetrieben bleibt das Schlimmste erspart

Die große Koalition hat sich doch noch auf die Parameter der Erbschaftsteuerreform geeinigt. Bis zum STEURO-Redaktionschluss lag zwar der überarbeitete Gesetzesentwurf noch nicht vor. Doch die wichtigsten Änderungen der Reform stehen fest und werden im Folgenden dargestellt.

Bei der Übertragung von **Betriebsvermögen** müssen Erben sich für eine von zwei Varianten entscheiden, die dann verbindlich ist und nachträglich nicht mehr geändert werden kann. Variante 1: Wenn die Erben den Betrieb sieben Jahre lang weiterführen erhalten sie 85 Prozent „Verschonungsabschlag“, was bedeutet, dass lediglich 15 Prozent des Unternehmenswertes besteuert werden. Um diese Variante in Anspruch nehmen zu können, müssen

zahlende Erbschaftsteuer pro Jahr der Betriebsfortführung um 14,28 Prozent.

Auch die zweite Variante setzt das Erfüllen von drei Bedingungen voraus: Wenn Firmenerben das Unternehmen zehn Jahre lang weiterführen, müssen sie keine Erbschaftsteuer zahlen, wenn sie zusätzlich die Lohnsummenklausel mit insgesamt 1.000 Prozent einhalten und das Verwaltungsvermögen des



Eine selbst bewohnte Immobilie kann steuerfrei vererbt werden.

Auswirkungen der geplanten Erbschaftsteuerreform auf Erben von Kapitalvermögen

Annahmen: Es werden keine weiteren Vermögenswerte übertragen. Versorgungsfreibeträge werden in voller Höhe berücksichtigt.

	Wertpapierdepot 300.000 €		Wertpapierdepot 1.000.000 €		Wertpapierdepot 2.000.000 €	
	altes Recht	neues Recht	altes Recht	neues Recht	altes Recht	neues Recht
Ehegatte	0 €	0 €	65.550 €	26.840 €	273.030 €	236.360 €
Kind (18 Jahre alt)	8.195 €	0 €	147.155 €	86.925 €	337.155 €	300.105 €
Geschwister	63.734 €	84.000 €	267.219 €	294.000 €	537.219 €	594.000 €

Berechnungen: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

aber folgende Bedingungen erfüllt werden:

Der Betrieb muss vom Erben mindestens sieben Jahre lang weitergeführt werden. Bei Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern gilt zusätzlich die Lohnsummenregelung, die es erforderlich macht, dass während der sieben Jahre eine Gesamt-Lohnsumme von 650 Prozent erreicht wird. Bei einem Unternehmen, das in den fünf Jahren vor Eintritt des Erbfalls durchschnittlich zwei Millionen Euro jährlich an Löhnen gezahlt hat, bedeutet dies für den Erben, dass in den sieben Jahren der Betriebsfortführung insgesamt mindestens 1,3 Millionen Euro an Löhnen ausbezahlt werden muss. Das Verwaltungsvermögen, beispielsweise vermietete Grundstücke oder Gebäude dürfen lediglich 50 Prozent des Betriebsvermögens ausmachen. Wird die Firma innerhalb der sieben Jahre verkauft verringert sich die dann zu

Auswirkungen der geplanten Erbschaftsteuerreform auf Immobilienerben

Annahmen: Es werden keine weiteren Vermögenswerte übertragen. Befreiungsvoraussetzungen werden eingehalten. Bewertung altes Recht zur Hälfte der Verkehrswerte. Versorgungsfreibeträge werden in voller Höhe berücksichtigt. Beim Verkauf können ggf. zusätzlich Einkommensteuern anfallen.

	Immobilienwert 300.000 €		Immobilienwert 1.000.000 €		Immobilienwert 2.000.000 €	
	altes Recht	neues Recht	altes Recht	neues Recht	altes Recht	neues Recht
Ehegatte	0 €	0 € (bei Verkauf)	0 €	0 € (bei Selbstnutzung) 26.840 € (bei Verkauf)	65.550 €	0 € (bei Selbstnutzung) 236.360 € (bei Verkauf)
Kind (18 Jahre alt)	0 €	0 € (bei Selbstnutzung) 0 € (bei Verkauf)	41.250 €	0 € (bei Selbstnutzung) 86.925 € (bei Verkauf)	147.155 €	0 € (bei Selbstnutzung) 281.105 € (bei Verkauf)
Geschwister	23.749 €	84.000 €	107.734 €	294.000 €	188.043 €	594.000 €

Berechnungen: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Betriebs maximal zehn Prozent des Betriebsvermögens beträgt. Auch in diesem Falle soll die anteilige Verringerung bei einem vorzeitigen Unternehmensverkaufs gelten: die Erbschaftsteuer wird pro Jahr der Betriebsfortführung um zehn Prozent reduziert.

Schließlich soll beim Betriebsvermögen generell ein betrieblicher Abzugsbetrag von 150.000 Euro wirksam werden. Die genannten Verschonungsregeln sollen ab 2009 auch für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gelten, so dass bei Vererbung derartiger Betriebe in den

meistern Fällen keine Erbschaftsteuer fällig wird.

Bei der Bewertung von Betriebsvermögen ist vor allem im Mittelstand mit deutlich höheren Werten zu rechnen, bevor die geplanten Verschonungsregeln zur Anwendung kommen. Dadurch kann es bei Gewährung des Verschonungsabschlages von 85 Prozent des Betriebsvermögens zu einer Steuerbelastung kommen, die gegenüber dem alten Recht nur eine geringfügige Entlastung bringt.

Übertragung von Privatvermögen

Beim Erben von Privatvermögen verbessert sich für nahe Verwandte und für Haus- oder Wohnungsbe-

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Seite 2

Fortsetzung von Seite 1
Erbschaftsteuerreform
» Kurz vor Jahresschluss gelang der Kompromiss

Sachbezug

» 44 Euro im Monat steuerfrei

Konjunkturpaket

» Schutzschirm für Arbeitsplätze

Sozialversicherungsrechengrößen 2009

» Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick

Seite 3

Lohnsteuer

» Sicherheit groß geschrieben

Umsatzsteuer

» Steuerpflicht für Gebäude-Entnahme?

Urteil

» Anteiliger Verlustvortrag

Rund um die GmbH

» Reform in Kraft getreten

Seite 4

Gesundheitsfonds

» Risikostrukturausgleich

Urteil

» Sozialversicherung

EU-Arbeitsrecht

» Gleichbehandlung ab dem ersten Arbeitstag

„Elena“

» Einfacher und schneller

Termine

» Steuerkalender Dez. 2008/Jan./Febr. 2009

Impressum

ERBSCHAFTSTEUERREFORM

Fortsetzung von Seite 1

Kurz vor Jahresschluss gelang der Kompromiss

sitzer die Situation erheblich: der für Ehepartner geltende Freibetrag steigt von bisher 307.000 Euro auf 500.000 Euro. Der Freibetrag für Kinder erhöht sich von 205.000 Euro auf 400.000 Euro. Für Enkel gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro statt bisher 51.200 Euro.

Wenn künftig Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner eine selbst genutzte Immobilie erben, so bleibt dieser Vorgang steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der Erbe zehn Jahre lang darin wohnen bleibt. Vermietung, Verpachtung oder Verkaufen der Wohnimmobilie sind dagegen steuerschädlich. Diese in letzter Minute neu aufgenommene Regelung orientiert sich an der bisherigen Regelung bei der Schenkungsteuer, nach der sich Ehegatten zu Lebzeiten das Familieneigenheim steuerfrei überschreiben konnten.

Wenn Kinder zu den Erben einer selbst genutzten Immobilie gehören, gelten ebenfalls besondere Regeln. Neben den persönlichen Freibeträgen kann eine Immobilie mit einer Wohnfläche von bis zu 200 Quadratmeter steuerfrei vererbt werden. Voraussetzung ist aber auch hier, dass die Erben mindestens zehn Jahre lang die Immobilie bewohnen. Dieser Freibetrag bezieht sich auf die selbst genutzte Immobilie und gilt nicht pro Kind. Wenn die Wohnfläche 200 Quadratmeter übersteigt, muss der darüber hinaus gehende Betrag versteuert werden.

Die Steuerklasse I gilt für Ehepartner, Kinder und Enkel. Je nach Höhe des Wertes des steuerpflichtigen Erbes gibt es Steuersätze von sieben Prozent bis 30 Prozent. Deutlich teurer wird es für Geschwister, Neffen und Nichten mit Steuerklasse II sowie alle übrigen Erben mit Steuerklasse III: es werden je nach Wert des Erbes 30 bis 50 Prozent Steuern fällig. Zukünftig gilt sowohl für Steuerklasse II als auch für Steuerklasse III ein einheitlicher Freibetrag von 20.000 Euro (zuvor 10.300 Euro bei Klasse II und 5.200 Euro bei Klasse III).

Die Bundesländer sollen in einer Sondersitzung des Bundesrates vor Weihnachten das Gesetzgebungsverfahren abschließen. Bisher nehmen die Länder rund vier Milliarden Euro aus der Erbschaftsteuer ein. Erben von Betrieben haben in der Vergangenheit zwischen 450 und 500 Millionen Euro zum Erbschaftsteueraufkommen beigetragen. Nach den Berechnungen des Finanzministeriums müssen die Länder nach der Reform nicht mit Einnahmeausfällen rechnen.

Der konkrete Zeitplan, bis wann das endgültige Gesetz verabschiedet wird, stand bis zum Redaktionsschluss noch nicht fest. Verbindliches Ziel aller politisch Beteiligten ist es, dass die Reform mit Beginn des neuen Jahres 2009 in Kraft treten soll.

STEURO TIPP

Eine endgültige Antwort auf die Frage, ob man vor Jahresende noch handeln sollte, kann erst erfolgen, wenn der konkrete Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuer vorliegt. Die bisher veröffentlichten geänderten Regelungen klingen zwar für Familienbetriebe und Eigenheimbesitzer eher positiv, doch eine definitive Beurteilung kann erst erfolgen, wenn die Details bekannt sind. Erst dann können Betroffene entscheiden, ob im konkreten Einzelfall das alte oder das neue Recht günstiger ist. Der Zeitraum bis zum Jahresende ist inzwischen so kurz, dass planvolle Nachfolgeregelungen, vor allem bei Firmen, kaum noch möglich sind. Betroffene Firmeninhaber oder Eigenheimbesitzer sollten daher unbedingt die Tagespresse verfolgen und sich rechtzeitig mit dem steuerlichen Berater in Verbindung setzen, um zu klären, ob Nachfolgeregelungen noch in diesem Jahr sinnvoll sind. ■

SACHBEZUG

44 Euro im Monat steuerfrei

Tankgutschein als Zugabe zum Arbeitslohn

Allerdings müssen bestimmte Regularien eingehalten werden, wenn der Unternehmer Gutscheine verteilt. Steuerfreie „Begünstigte Sachzuwendungen“ liegen vor, wenn der Gutschein die zu tankende Menge und die Treibstoffart Benzin, Diesel oder Erdgas beziehungsweise Autogas ausgewiesen werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Ausstellung eines Gutscheins auf Firmenpapier, die der Empfänger an der Tankstelle vorlegt und die mit einer in der Tankstelle verbleibende Kundenkarte bezahlt wird. „Barlohn“, der versteuert werden muss, liegt dage-

gen vor, wenn der Gutschein einen Geld- oder Höchstbetrag ausweist, oder wenn der Mitarbeiter eine Tankkarte erhält, die nämlich in Sinne des Gesetzes Bargeldcharakter hat. Nicht einmal die Vorlage einer Bescheinigung, dass im Namen des Arbeitgebers getankt wird, ändert den „Bargeldcharakter“. Blanko-Gutscheine gelten nicht, wenn sie nicht Menge und Preis enthalten. Auch wenn der Arbeitnehmer Gutscheine bei einer frei gewählten Tankstelle einlöst und ihm später der Rechnungsbetrag erstattet wird, entsteht „Barlohn“. ■

KONJUNKTURPAKET

Schutzschirm für Arbeitsplätze

Konkrete Maßnahmen sollen rasch wirksam sein

Die Bundesregierung hat Anfang November 2008 Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche und für die Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Sie setzt dabei auf 15 konkrete Maßnahmen, die langfristig sinnvoll, kurzfristig umsetzbar und rasch wirksam sein sollen. Die meisten Maßnahmen sind für die nächsten zwei Jahre geplant und sollten Investitionen und Aufträge in der Größenordnung von rund 50 Milliarden Euro fördern. Sie ergänzen das beschlossene Entlastungspaket für Familien, das 2009 einer Entlastung von sechs Milliarden Euro und ab 2010 von 14 Milliarden Euro entspreche.

Die wichtigsten Maßnahmen: Das CO2-Gebäudesanierungsprogramm wird aufgestockt; die Job-to-Job-Vermittlung bei der Arbeitsagentur wird verbessert; die Infrastruktur in strukturschwachen Kommunen wird gefördert; Verkehrsinvestitionen werden beschleunigt; es wird mehr Geld für regionale Wirtschaftsstruktur ausgegeben; Belastungen für die Autoindustrie werden begrenzt; die Entwicklung moderner Fahrzeugtechnologie wird gefördert und innovative Unternehmen sollen gestärkt werden

Ein Jahr Kfz-Steuerbefreiung beim Erwerb eines Neuwagens

Damit soll die Kaufzurückhaltung bis zur Umstellung der Kfz-Steuer aufgelöst werden. Für Fahrzeuge, die die Euro-5 und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Regelung gilt sofort und endet am 31. Dezember 2010.

Handwerkerleistungen sind besser absetzbar

Bei Instandhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20 Prozent von 6.000 Euro verdoppelt, das ergibt 1.200 Euro. Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird überprüft, ob die verbesserte Absetzbarkeit weiterhin bestehen bleibt.

Berufsbegleitende Weiterbildung soll Entlassungen verhindern

Mit einem zusätzlichen Sicherheitsnetz für Beschäftigte, das in der Krise greift, wird die Bundesregierung Beschäftigungssicherung mit Weiterqualifizierung verknüpfen. Über



Fahrzeuge mit der Abgasstufe Euro 5 und 6, wie dieser Opel Insignia, sind ein Jahr lang von der Kfz-Steuer befreit.

die Bundesagentur für Arbeit wird das Sonderprogramm für ältere und gering qualifizierte Arbeitnehmer flächendeckend ausgebaut.

Kurzarbeitergeld wird verlängert

Das Kurzarbeitergeld wird 18 Monate und nicht nur 12 Monate ausbezahlt. Die Maßnahme ist auf ein Jahr befristet. Kurzarbeit wird weiterhin für eine Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern genutzt.

Finanzierung der Wirtschaft wird gesichert

Die Wirtschaft muss sich auch bei Finanzierungs-Engpässen darauf verlassen können, dass vor allem dem Mittelstand Kredite gewährt werden. Sie sind Voraussetzung für Investitionen und Arbeitsplätze. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird deshalb ihr Kreditangebot ausbauen. Das Volumen dieses neuen Instrumentes der KfW beträgt 15 Milliarden Euro. Die Haftungsrisiken der Hausbank, die den Kredit gewährt, kann zu bis zu 80 Prozent übernommen werden.

Degressive Abschreibungen

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent ermöglicht. Eingeführt wird

die Möglichkeit am 1. Januar 2009. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

Neue Sonderabschreibungen

Kleinere und mittlere Unternehmen können zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch Sonderabschreibungen nutzen. Die dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinnrenten werden auf 335.000 Euro, 175.000 Euro beziehungsweise 200.000 Euro erhöht. Durch die erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten werden Investitionen angeregt.

STEURO TIPP

Steuerpflichtige sollten bis zum Jahresende die Tagespresse beobachten, um zu prüfen, welche der angekündigten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und dann im Einzelfall genutzt werden können. Dabei kann es sinnvoll sein, geplante Investitionen bis zum Inkrafttreten des Konjunkturpakets zurückzustellen, um so zusätzliche Förder- oder Abschreibungsmöglichkeiten nutzen zu können. ■

Sozialversicherungsrechengrößen 2009

Das Kabinett hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2009 beschlossen

Rechengrößen der Sozialversicherung 2009 (vorbehaltlich Zustimmung Bundesrat):

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (allgemeine Rentenversicherung)	5.400 €	64.800 €	4.550 €	54.600 €
Beitragsbemessungsgrenze (Knappschaft)	6.650 €	79.800 €	5.600 €	67.200 €
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)	5.400 €	64.800 €	4.550 €	54.600 €
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- u. Pflegeversicherung)	4.050 €	48.600 €	4.050 €	48.600 €
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- u. Pflegeversicherung)	3.675 €	44.100 €	3.675 €	44.100 €
Bezugsgröße der Sozialversicherung	2.520 €	30.240 €	2.135 €	25.620 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung		30.879 €		

STEURO TIPP

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats, d.h. es handelt noch um vorläufige Werte. Mit Änderungen ist aber nicht mehr zu rechnen. Neben der Erhöhung des Beitrages zur Krankenversicherung im Rahmen des Gesundheitsfonds wurde beschlossen, den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu senken. Ebenfalls ab dem 1. Januar 2009 wird der Beitrag von derzeit 3,3 Prozent auf 2,8 Prozent gesenkt. ■

LOHNSTEUER

Sicherheit groß geschrieben Datenübertragung ab 2009 nur noch mit Authentifizierung

Bei der elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten gelten für die Arbeitgeber ab dem Kalenderjahr 2009 erhöhte Sicherheitsanforderungen. Dies geht aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 14. Oktober hervor.

Die Bescheinigungsdaten dürfen ab dem kommenden Jahr nur noch mit einer Authentifizierung übermittelt werden. Dafür ist eine einmalige Registrierung im Elster-Online-Portal unter <https://www.elsteronline.de/eportal> notwendig. Durch die Registrierung wird ein elektronisches Zertifikat erzeugt, mit dem die Finanzverwaltung prüfen kann, von wem eingehende Steuerdaten übermittelt wurden. Für die Durchführung der Registrierung sind drei zeitlich getrennte Einzelschritte erforderlich, für die bis zu zwei Wochen vergehen können.

Wenn Unternehmen die Lohnsteuerbescheinigungsdaten bereits authentifiziert an die Steuerverwaltung übermitteln und deshalb im Elster-Online-Portal registriert sind, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen. Gleiches gilt für Firmen, die ihre Lohnsteuerbescheinigungsdaten durch externe Dienstleistungsunternehmen auf diese sichere Art übermitteln lassen.

STEURO TIPP

Da die gesetzliche Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung bereits ab dem Kalenderjahr 2009 gilt, empfiehlt sich für betroffene Arbeitgeber eine zügige Registrierung. ■

URTEIL

Anteiliger Verlustvortrag Stetiger Anlass zu Streitigkeiten fällt weg

Verluste, die auf einen veräußerten Teilbetrieb entfallen, können nicht mehr mit Gewerbeerträgen späterer Veranlagungszeiträume verrechnet werden. Die periodenübergreifende Verlustverrechnung bei der Gewerbesteuer ist immer wieder Anlass von Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesfinanzhof. Dabei hat sich eine gefestigte Rechtsprechung dahin entwickelt, dass spätere Erträge mit Verlusten nur verrechenbar sind, wenn die Unternehmens- und Unternehmeridentität fortbesteht.

Eine Kommanditgesellschaft führte einen Gewerbebetrieb, der aus zwei selbständigen Teilbetrieben bestand. Der Betrieb entwickelte sich schlecht und häufte in beiden Teilbetrieben Verluste an. Die KG verkaufte den Teilbetrieb, auf den der größte Teil der Verluste entfiel. Damit war die Frage zu beantworten, ob die auf dem verkauften Teil des Unternehmens entfallenden Verluste wegen Wegfalls der Unternehmeridentität mit der Veräußerung untergehen oder mit späteren Erträgen des verbleibenden Betriebs verrechnet werden können.

Das Gericht verneinte in diesem Fall die Möglichkeit einer späteren Verlustverrechnung, weil die Unternehmensidentität teilbetriebsbezogen noch zu prüfen sei. Für verselbstständigte Teilbetriebe müssen für die Beurteilung der Unternehmensidentität die gleichen Grundsätze angewendet werden wie für die Beurteilung der Vergünstigung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinns.

Der BFH entschied, dass ein Verlustausgleich zwischen Teilbetrieben weiterhin uneingeschränkt möglich ist, soweit und solange sie demselben Unternehmer zuzurechnen sind (Urteil vom 7. August 2008, AZ.: IV R 86/05). ■

UMSATZSTEUER

Steuerpflicht für Gebäude-Entnahme? EU-Richtlinie sieht dagegen eine Steuerbefreiung vor

Wenn Unternehmer gemischt genutzte Gebäude dem Unternehmen zuordnen, so ist die komplette Vorsteuer abziehbar und auf den selbst genutzten Teil des Hauses fällt die Umsatzsteuer als unentgeltliche Wertabgabe an. Wird das Gebäude anschließend innerhalb von zehn Jahren entnommen, wird eine Steuerpflicht angeordnet. Ein Verkauf jedoch bleibt steuerfrei.

Die EU-Kommission hat gegen diese Regelung ein Verletzungsverfahren eingeleitet. Die Mehrwertsteuer-Richtlinie sieht nämlich eine Steuerbefreiung für Entnahmen von dem Unternehmen zugeordneten Gebäu-

den vor. Dieser Entscheidung beugt sich das Bundesfinanzministerium. Die Grundstückentnahme wird nun nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie der EU bewertet, und damit einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird, die nicht steuerpflichtig ist.

Damit wird es für Unternehmer attraktiver, das „Seeling“-Modell für gemischt genutzte Immobilien anzuwenden, die sowohl der Firma als auch eigenen Wohnzwecken dienen. Für vor dem Oktober 2008 vorgenommene Entnahmen wird nicht beanstandet, wenn der Besitzer sich auf die EU-Richtlinie beruft. ■

Reform in Kraft getreten

Deregulierung und Kampf gegen Missbrauch

Die umfassendste Reform des GmbH-Rechts seit seiner Ausformulierung im Jahre 1892 ist abgeschlossen. Die grundlegende Modernisierung hatte die Ziele Flexibilisierung und Deregulierung auf der einen Seite und Bekämpfung der Missbrauchsgefahr auf der anderen. Mit der Beschleunigung von Unternehmensgründungen ist ein weiteres Kernanliegen der GmbH-Novelle gelöst.

Neben der klassischen GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 Euro tritt die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft als Einstiegsvariante. Sie ist für Existenzgründer interessant, die zu Beginn ihrer Tätigkeit wenig Stammkapital haben und auch nicht benötigen, wie zum Beispiel im Dienstleistungsbereich.

Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten, sondern soll das Mindeststammkapital der „normalen“ GmbH nach und nach ansparen. Jeder Geschäftsanteil muss nun nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten. Geschäftsanteile können leichter aufgeteilt, zusammengelegt und einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden. Das Rechtsinstitut der „verdeckten Sacheinlage“ wurde nun im Gesetz klar geregelt. Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn zwar formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber einen Sachwert erhalten soll, beispielsweise ein Fahrzeug. Eine Anrechnung kann unter Umständen nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgen.

Für unkomplizierte Standardgründungen (Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz gestellt. Bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft mit geringem Stammkapital wird die Gründung unter Verwendung eines Musterprotokolls dadurch wegen einer kostenrechtlichen Privilegierung zu einer echten Kosteneinsparung führen.

Das neue Gesetz, das im November in Kraft getreten ist, verkürzt die Eintragszeiten beim Handelsregister weiter, da GmbHs wie Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht einreichen müssen. Dies betrifft zum Beispiel Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger, die eine gewerberechtliche Erlaubnis brauchen. Vereinfacht wird auch die Gründung von Ein-Personen-GmbHs. Besondere Sicherheitsleistungen sind nicht mehr erforderlich.

Die GmbH wird attraktiver

Zur Erhöhung der Attraktivität der GmbH wurden außerdem Nachteile der deutschen GmbH im Wettbewerb der Rechtsformen ausgeglichen. Beispielsweise können deutsche Gesellschaften einen Verwaltungssitz wählen, der nicht mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Dieser Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen. Damit wird der Spielraum deutscher Gesellschaften erhöht, ihre Geschäftstätigkeit auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets

zu entfalten. Das kann beispielsweise eine attraktive Möglichkeit für deutsche Konzerne sein, ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH zu führen.

Mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen

Künftig gilt nur derjenige als Gesellschafter, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. So können Geschäftspartner der GmbH lückenlos und einfach nachvollziehen, wer hinter der Gesellschaft steht. Weil die Struktur der Anteilseigner transparenter wird, lassen sich Missbräuche - wie zum Beispiel Geldwäsche besser - verhindern. Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist. Die vorgesehene Regelung schafft mehr Rechtssicherheit und senkt die Transaktionskosten. Bisher geht der Erwerber eines Geschäftsanteils das Risiko ein, dass der Anteil einem anderen als dem Verkäufer gehört.

Sicherung des „Cash-Pooling“

Das bei der Konzernfinanzierung international gebräuchliche Cash-Pooling wird gesichert und sowohl für den Bereich der Kapitalaufbringung als auch für den Bereich der Kapitalerhaltung auf eine verlässliche Rechtsgrundlage gestellt. Danach kann eine Leistung der Gesellschaft an einen Gesellschafter dann nicht als verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen gewertet werden, wenn ein reiner Aktivtausch vorliegt, also der Gegenleistungs- oder Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter die Auszahlung deckt und zudem vollwertig ist. Eine entsprechende Regelung gilt auch im Bereich der Kapitalaufbringung.

Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts

Die sehr komplex gewordene Materie wird erheblich vereinfacht und grundlegend dereguliert. Grundgedanke der Neuregelung ist, dass die Organe und Gesellschafter der gesunden GmbH einen einfachen und klaren Rechtsrahmen vorfinden sollen. Dazu wurden die Rechtsprechungs- und Gesetzesregeln über die Kapital ersetzenden Gesellschafterdarlehen im Insolvenzrecht neu geordnet; die „Rechtsprechungsregeln“ wurden aufgehoben. Eine Unterscheidung zwischen „Kapital ersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen gibt es nicht mehr.

Bekämpfung von Missbräuchen

Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Rechtsform der GmbH

werden durch folgende Maßnahmen zukünftig stärker bekämpft: Die Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften wird beschleunigt. Diese scheidet heute oft schon daran, dass die Gesellschaften sich der Zustellung von Mahnungen und Klagen entziehen. Deshalb muss zukünftig in das Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen werden. Wenn unter dieser eingetragenen Anschrift eine Zustellung (auch durch Niederlegung) faktisch unmöglich ist, wird gegenüber juristischen Personen (also insbesondere der GmbH) die sofortige öffentliche Zustellung im Inland eröffnet.

Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, so sind die Gesellschafter jetzt verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Insolvenzantragspflicht kann durch „Abtauchen“ der Geschäftsführer nicht mehr umgangen werden. Gesellschafter sollten sich daher zukünftig besonders sorgfältig mit dem „Zahlenwerk“ ihrer GmbH auseinandersetzen. Aufgrund der für sie geltenden verschärften Haftungsvorschriften sind sie nun stärker gefordert, auf Krisen oder Insolvenz-Reife zu achten.

Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer werden erweitert. Zum Geschäftsführer kann nicht mehr bestellt werden, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat. Das gilt auch bei Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten im Ausland. Außerdem haften künftig Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, der Gesellschaft für Schäden, die diese Person der Gesellschaft zufügen.

STEURO TIPP

Da das neue GmbH-Recht kaum Übergangsregelungen enthält, gelten die veränderten Bestimmungen auch für bestehende Firmen. Daher sollten vorhandene GmbH-Satzungen sorgfältig auf Widersprüche mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen geprüft und wenn nötig angepasst werden. Bei der neuen „Mini-GmbH“ sollte man sich vor der Wahl dieser Rechtsform bewusst sein, dass dies bei potentiellen Geschäftspartnern zu Zweifel an der Liquidität führen kann, die es durch sorgfältige Unternehmenskonzepte auszuräumen gilt. ■

GESUNDHEITSFONDS

Risikostruktur- ausgleich

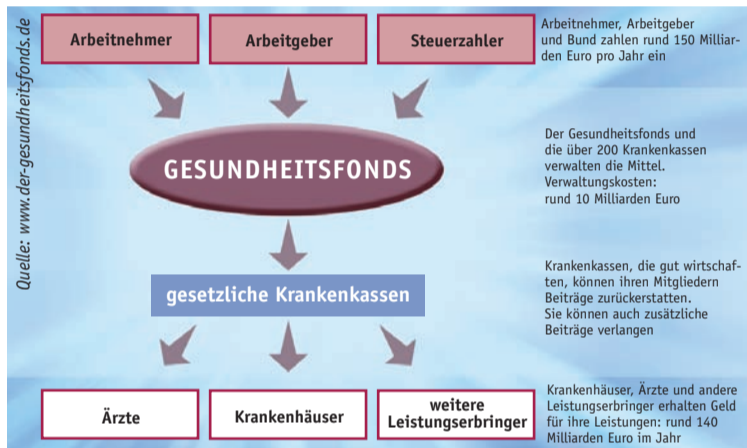
Einheitlicher Beitragssatz für alle Versicherten

Mit Einführung des Gesundheitsfonds zum Jahresbeginn 2009 wird die Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen neu geregelt. Ab diesem Datum gilt für alle Krankenkassen bundesweit ein einheitlicher Beitragssatz von 15,5 Prozent. Unverändert tragen die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen weiterhin einen persönlichen Anteil von 0,9 Prozentpunkten.

Der Bund zahlt zur Abgeltung der versicherungsfremden Leistungen der Krankenkassen für das Jahr 2009 vier Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds. Ab dem Jahr 2010 erhöhen sich diese Leistungen um jährlich 1,5 Milliarden Euro bis zu einer Gesamtsumme von 14 Milliarden Euro.

sung sowie ergänzende Zu- und Abschläge je nach Alter, Geschlecht und Krankheit ihrer Versicherten. Durch die Berücksichtigung schwerwiegender und kostenintensiver chronischer Krankheiten trägt der Risikostrukturausgleich (RSA) dem unterschiedlichen Versorgungsbedarf der Versicherten einer Krankenkasse Rechnung.

Kommt eine Krankenkasse mit den Zuwendungen aus dem Gesundheitsfonds nicht aus, muss sie von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben. Bis zu acht Euro monatlich dürfen die Kassen pauschal von ihren Mitgliedern verlangen. Sollte eine Krankenkasse mehr Geld benötigen, gibt es eine Belastungsgrenze. So darf der Zusatzbeitrag ein



Bis zum Jahresbeginn 2009 bleibt die Organisation des Beitragseinzugs in der bisherigen Form erhalten. Ab dem Jahre 2011 erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, ihre Beiträge, Versicherungsnachweise und Meldungen gebündelt an eine Weiterleitungsstelle zu entrichten. Das Bundesversicherungsamt (BVA) wird den Gesundheitsfonds verwalten.

Jede Krankenkasse erhält pro Versichertem eine pauschale Zuwei-

Prozent des Einkommens der Versicherten nicht übersteigen. Diesen Zusatzbeitrag müssen die Mitglieder selbst, ohne Beteiligung des Arbeitgebers, tragen und an ihre Krankenkasse abführen.

Erhält eine Krankenkasse mehr Mittel aus dem Gesundheitsfonds als sie für die Gesundheitsversorgung ihrer Mitglieder braucht, sind auch Erstattungen in Form einer Prämie an die Mitglieder möglich.

URTEIL

Sozialversicherung Keine Haftung wegen früherer Beiträge nach Inhaberwechsel

Ein Firmenübernehmer haftet nicht für Ansprüche wegen der Nachforderung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung gegenüber dem Rechtsvorgänger der übernommenen Firma.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hatte einen Fall zu bewerten, in dem ein Einzelhandelsgeschäft vor sechs Jahren übernommen worden war. Mit der Gewerbenueanmeldung wurden eine neue Betriebsnummer und durch die zuständige AOK eine neue Arbeitgeberkontonummer vergeben. Bei einer Betriebsprüfung Ende 2003 ergab sich, dass noch Sozialversicherungsbeiträge für die Jahre 1999 und 2000 offen waren. Diese Nachforderung wurde gegenüber dem Firmenübernehmer geltend gemacht. Die hiergegen vor dem Sozialgericht Koblenz erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Es gibt keine gesetzliche Grundlage gegenüber dem Firmennachfolger, wonach dieser für zu niedrig oder nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge des früheren Firmeninhabers haftet.

Nachträgliche Zahlungen gelten zwar für später entdeckte Geschäftsverbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Geschäfts in innerem Zusammenhang stehen. Aber es gibt keine entsprechende Regelung zum Forderungsübergang für öffentlich-rechtliche Beiträge zur Sozialversicherung. Der Versicherungsträger kann seine Ansprüche nur gegenüber dem früheren Firmeninhaber geltend machen. Die Revision gegen die Entscheidung ist vom Landessozialgericht zugelassen (Urteil vom 13. August 2008 - L 4 R 366/07).

EU-ARBEITSRECHT

Gleichbehandlung ab dem ersten Arbeitstag

Nationale Einführung der Leiharbeit-Richtlinie innerhalb von drei Jahren

Mit einer neuen Richtlinie errichtet das EU-Parlament einen gesetzlichen Rahmen für die Leiharbeit mit dem Ziel, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Der Schutz der Arbeitnehmer ist dabei vorrangig. Die Richtlinie sieht die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer in entleihenden Unternehmen auch hinsichtlich der Bezahlung ab dem ersten Arbeitstag vor. Innerhalb von drei Jahren müssen die Mitgliedstaaten nun die Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, für den Schutz der Leiharbeiter zu sorgen und die Qualität der Leiharbeit zu verbessern, indem die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern gesichert wird und die Leiharbeitsunternehmen als Arbeitgeber anerkannt werden. Die Richtlinie schreibt fest, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeiter während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denen entsprechen, die für sie gelten würden, wenn sie von jenem genannten Unternehmen unmittelbar

für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären.

Die Gleichbehandlung der verschiedenen Arbeitnehmer in entleihenden Unternehmen, einschließlich des Arbeitsentgelts, war für das Parlament von besonderer Bedeutung. Auch schloss sich der Ministerrat der Auffassung des Parlaments an, dass die Gleichbehandlung ab dem ersten Arbeitstag die allgemeine Regel sein sollte und jede Abweichung von diesem Grundsatz zwischen den Sozialpartnern durch Tarifverträge oder Vereinbarungen auf nationaler Ebene abgestimmt werden müsse.

Die Richtlinie lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, für Arbeitnehmer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder den Abschluss von Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zu fördern oder zuzulassen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Richtlinie sind Sanktions-Maßnahmen vorgesehen.

„ELENA“

Einfacher und schneller

Elektronischer Entgeltnachweis an die Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber sollen (voraussichtlich ab 2010) Entgeltbescheinigungen an die Sozialversicherungsträger nur noch elektronisch übermitteln. Der elektronische Entgeltnachweis „Elena“ dient der Bundesagentur für Arbeit für die Berechnung von Leistungsansprüchen. Auch die Wohn- und Elterngeldstellen sollen einen elektronischen Abruf der Bescheinigungsdaten vornehmen können. Funktioniert die Umstellung soll das Verfahren auch auf alle anderen Sozialleistungen ausgedehnt werden.

Das neue Verfahren macht es nötig, dass sich die Beschäftigten von Behörden zum Abruf der Daten mit einer juristisch gültigen elektronischen Signatur als Teilnehmer anmelden müssen. Die Daten sollen verschlüsselt abgelegt werden, wobei Zuordnungs- und Speicherkriterium die Nummer des qualifizierten Zertifikats der Person sei, erweitert um die Nummer des Anbieters der Zertifizierungsdienstleistung.

Zwar begrüßt der Bundesrat das Vorhaben grundsätzlich, doch wird die besondere Datenschutz- und verfassungsrechtliche Brisanz betont. Mit dem Elena-Verfahren entstehe eine der größten Sammlungen mit personenbezogenen Daten in Deutschland. Wegen der für fast jeden Beschäftigten und jedes Unternehmen großen Bedeutung hat der Bundesrat mehrere Änderungsvorschläge gewünscht, die die Bundesregierung bis jetzt größtenteils ablehnt.

STEURO
TIPP

Laut Regierung soll der Bürger ein Auskunftsrecht über die Datenspeicherung erhalten. Darüber hinaus sind besondere Lösungsregelungen vorgesehen. Betroffene können daher die Löschung erhobener Daten verlangen, sobald diese nicht mehr für das einzelne Verfahren verwendet werden.

TERMINE

STEUERKALENDER 2008

Dezember

10.12. Ende der Abgabefrist
15.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Januar

12.01. Ende der Abgabefrist
15.01. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Februar

10.02. Ende der Abgabefrist
13.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragssteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

16.02. Ende der Abgabefrist
19.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23	
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	

- Finanzamt
- kommunale Steuer

IMPRESSUM

Herausgeber:
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 · D-65553 Limburg
Fon: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:
Uwe Gabler · Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg

Grafik/Layout:
Jan Sczepanski · Grafik-Design
www.sczepanski-grafik.de

Wichtiger Hinweis:
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Rechtsanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst.

Wegen der komplexen, sich ständig ändernden Rechtslage sind jedoch Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Alle Rechte der Beiträge liegen beim Verlag. Jede Weiterverbreitung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

Das gilt für Vervielfältigungen jeglicher Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.